

5. Beweiswürdigung

5.1 Beweiswürdigung

1. Bezugspunkt: „Schnipselprinzip“
2. § 286 I 1 / § 287: Beweismaß
3. § 286 I 1 „Überzeugungs“mittel: SAPUZ + Parteianhörung
4. § 286 II: „freie“ Beweiswürdigung
5. § 286 I 2: Aufbau („Ablaufplan“)
6. typische Fehler

5.2 Arbeitstechnik IIIb: Fallbeispiel

Aufbau („gedanklicher Ablaufplan“)

- **Fragestellung: Ist nach dem Beweismaß des § 286 ZPO die Behauptung wahr?**
⇒ steht die Richtigkeit der Behauptung ohne vernünftigen Zweifel fest?
- **1. Schritt: Aussagen nach inhaltlicher Ergiebigkeit sortieren:**
ergiebig ⇔ negativ ergiebig | unergiebig
- **2. Schritt: ergiebige Aussagen auf Glaubhaftigkeit überprüfen,** dabei (u.U. unstrittige) Indiz. berücksichtigen: Wirft die Aussage selbst schon Zweifel auf?
 - Wahrnehmungsmöglichkeit, -fähigkeit, -bereitschaft?
 - in sich widerspruchsfrei?
 - mit der Lebenserfahrung in Übereinstimmung?
- **3. Schritt: Wirft negativ-ergiebig Aussage Zweifel auf?**
Glaubhaftigkeit der negativ-ergiebigen Aussage überprüfen
- **4. Schritt: Sind die Zeugen, die die glaubhaften Aussagen gemacht haben, glaubwürdig?**

Aufbau („gedanklicher Ablaufplan“)

- **Fragestellung: Ist nach dem Beweismaß des § 286 ZPO die Behauptung wahr?**
 - ⇒ **steht die Richtigkeit der Behauptung ohne vernünftigen Zweifel fest?**
- **1. Schritt: Aussagen nach inhaltlicher Ergiebigkeit sortieren:**
ergiebig ⇔ negativ ergiebig | unergiebig
- **2. Schritt: ergiebige Aussagen auf Glaubhaftigkeit überprüfen,** dabei (u.U. unstrittige) Indiz. berücksichtigen: **Wirf die Aussage selbst schon Zweifel auf?**
 - Wahrnehmungsmöglichkeit, -fähigkeit, -bereitschaft?
 - in sich widerspruchsfrei?
 - mit der Lebenserfahrung in Übereinstimmung?
- **3. Schritt: Wirft negativ-ergiebig Aussage Zweifel auf?**
Glaubhaftigkeit der negativ-ergiebigen Aussage überprüfen
- **4. Schritt: Sind die Zeugen, die die glaubhaften Aussagen gemacht haben, glaubwürdig?**
 - Im Examen kann man (weil man keinen persönlichen Eindruck vom Zeugen gewonnen hat, zur Notwendigkeit **BGH Vers 2011, 817**) nahezu nie dazu kommen, dass durchgreifende Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit bestehen
- **absoluter Schwerpunkt: Glaubhaftigkeit**



Beweisstation („Beweiswürdigung“) aufgeschrieben:

6. Beweisstation

a) Beweisfrage **Schlug der Beklagte dem Kläger am 23.12.xx in der Disco Y ins Gesicht?**

b) Beweisbedürftigkeit

Die entscheidungserhebliche streitige Tatsache ist beweisbedürftig. Eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist vom Anwendungsbereich der Norm nicht möglich. Es sind auch keine tatsächlichen und rechtlichen Vermutungen ersichtlich, die die Beweisbedürftigkeit entfallen lassen könnten. Schließlich sind keine unstrittige Indizien vorhanden, die ohne vernünftigen Zweifel den Rückschluss darauf zulassen, dass der Beklagte dem Kläger ins Gesicht schlug.

c) Beweisantritt

Der Kläger die Vernehmung des Zeugen Schulz unter Mitteilung der Anschrift beantragt und damit einen ordnungsgemäßen Beweis gemäß § 373 ZPO angetreten. Die Beklagte hat gegenbeweislich Herrn Müller als Zeugen benannt.

d) Beweiswürdigung

Zu klären ist, ob gemäß § 286 ZPO aufgrund der Beweisaufnahme ohne vernünftigen Zweifel feststeht, dass **der Beklagte dem Kläger ins Gesicht schlug.**

Vorüberlegungen

...danach nur noch die Gedanken aufschreiben

Beweisstation („Beweiswürdigung“) aufgeschrieben:

d) Beweiswürdigung

Zu klären ist, ob gemäß § 286 ZPO aufgrund der Beweisaufnahme ohne vernünftigen Zweifel feststeht, dass **der Beklagte dem Kläger ins Gesicht schlug**.

Vorüberlegungen

- **1. Schritt: Aussagen nach inhaltlicher Ergiebigkeit sortieren:**
ergiebig ⇔ negativ ergiebig | unergiebig
- **2. Schritt: ergiebige Aussagen auf Glaubhaftigkeit überprüfen,**
dabei (u.U. unstrittige) Indiz. berücksichtigen: Wirft die Aussage selbst schon Zweifel auf?
- **3. Schritt: Wirft negativ-ergiebig Aussage Zweifel auf?**
Glaubhaftigkeit der negativ-ergiebigen Aussage überprüfen
- **4. Schritt: Sind die Zeugen, die die glaubhaften Aussagen gemacht haben, glaubwürdig?**

...danach nur noch die Gedanken aufschreiben

Beweisstation („Beweiswürdigung“) aufgeschrieben:

d) Beweiswürdigung

Zu klären ist, ob gemäß § 286 ZPO aufgrund der Beweisaufnahme ohne vernünftigen Zweifel feststeht, dass **der Beklagte dem Kläger ins Gesicht schlug**.

Falls i.E. bewiesen:

Zeuge A hat ausgesagt...

-> Aussage ist iE (Inhalt und ohne vernünftigen Zweifel bei dem zeugen) ergiebig, weil...

-> Aussage ist für sich genommen **glaubhaft**

Aspekte, die fraglich sein könnten, abarbeiten

-> Fraglich ist, ob die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen A durch die Aussage des Zeugen B durchgreifend erschüttert wird.

- der Zeuge B hat ausgesagt...

- ...die Aussage war unergiebig...

- ...die Aussage war negativ ergiebig...

Die Aussage ist für sich genommen nicht glaubhaft, weil....

...die Aussage erschüttert die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen A damit nicht.

-> Zwar könnte fraglich sein, ob wegen ... der Zeuge A **un glaubwürdig** ist.
Durchgreifende Bedenken bestehen in soweit aber nicht.

-> Der Kläger hat damit bewiesen, dass....

...danach nur noch die Gedanken aufschreiben